

# Eigenschaften eines Commandeurs der Bürgerwehr.

Bürgerwehrmänner! Ihr seid jetzt im Begriff, Euch einen Commandeur zu wählen. Nach den deshalb in der Villa Colonna bisher vorgenommenen Berathungen zu urtheilen, seid Ihr in großer Gefahr, Euch zu vergreifen. Ich will Euch die Augen zu öffnen versuchen; denn allem Anschein nach hat man sie Euch zugebrückt, damit Ihr blindlings in die Falle gerathet, damit Ihr, ohne es zu merken, einen Verrath an dem Volk, an Euch selbst begeht. Hört also und beherzigt meine Worte.

1. Jedes Recht ist illusorisch, wenn man es nicht ausüben kann, wenn es nicht geschützt wird. Was nützt mir das Recht der Redefreiheit, wenn ich, sobald ich etwas gesprochen, was einer gewissen Klasse von Menschen nicht gefällt, willkürlich verhaftet werden kann? „Gewalt geht vor Recht,“ heißt ein Sprüchwort, und es liegt nicht. An Rechten hat es uns noch nie gefehlt, wohl aber an Macht, sie zu schützen. Zum Schutze eines jeden Rechts bedarf es einer hinreichenden Macht.

2. Die Krone, d. i. die Dynastie, hat stets Interessen gehabt, welche den Interessen des Volks entgegenstanden, und sie wird deren auch fernere haben. So lange sie eine Macht hat, ist das Volk thatsächlich rechtlos, wenn ihm keine Macht zu Gebote steht, welche seine Rechte zu schützen, der Macht der Krone das Gleichgewicht zu halten vermag. Das Volk bedarf der Krone gegenüber, welcher neben vielen andern Mitteln eine Militärmacht zu Gebote steht, um ihre Interessen zu wahren, einer Volksbewaffnung. Diese ist es, welche wir uns in unserer glorreichen Revolution erkämpft haben. Rechte haben wir uns nicht erkämpft, denn sie hatten wir bereits zur Genüge; doch fehlte es uns an Schutze für unsere Rechte, an einer uns zu Gebote stehenden Macht, während uns eine große Macht als Unterdrückerin unserer Rechte gegenüberstand.

3. Berlin hat für das ganze Land die Revolution gemacht, und dazu war es nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Der Grundsatz des Despotismus ist: „Theile und herrsche! Einheit nach oben, Zersplitterung nach unten.“ Nur in einer Stadt, wie Berlin ist, kann dieser Grundsatz zu Schanden gemacht werden. Dagegen reicht eine kleine militärische Macht hin, um eine große Menge kleiner Städte zu unterdrücken, weil sie dieselben nacheinander zu überwältigen vermag, und folglich es stets mit einer nur geringen Macht zu thun hat.

4. Wie Berlin dazu berufen war, für das ganze Volk die Revolution zu machen, so ist es auch dazu berufen, für das ganze Volk über die Errungenschaften zu wachen. Ist das Volk in Berlin entwaffnet, so ist es das Volk im ganzen Lande. Es ist, ganz milde gesprochen, eine Verkehrtheit, zu behaupten, Berlin dürfe bei der Auftheilung der Waffen nicht bevorzugt werden. Berlin ist der Sitz der Intelligenz des ganzen Staates, der Ort, wo über das Geschick des ganzen Volkes, sei es im guten oder im schlechten Sinne, zunächst entschieden wird, der Ort endlich, wo der sich erhebenden despotischen Macht schnell eine Respect gebietende Macht entgegen treten kann.

5. Aus dem Bisherigen ergibt sich, was der Commandeur der Berliner Bürgerwehr muß zu leisten vermögen. Es werden folgende Andeutungen genügen.

- a. Er muß sich an die Spitze der gesamten Volksbewaffnung des Staates zu stellen vermögen; denn er hat im Grunde die Rechte des gesamten Volkes zu schützen.
- b. Er hat die Rechte des Volkes zu schützen gegen die Macht der Krone und ihrer Vertreter, der Beamten. Er muß über jeden Schritt des Ministeriums, über jeden Schritt der Polizei, über jeden Schritt der Justiz sorgsam wachen, damit nicht die Rechte des Volkes durch gewaltsame Maßregeln verletzt werden. Er darf nicht zugeben, daß im Interesse der Krone willkürliche Verhaftungen und Verurtheilungen stattfinden, daß das Volk gezwungen werde, zu seiner eigenen Unterdrückung die Früchte seiner Arbeit, seine Söhne hinzugeben, daß zur Unterdrückung des Volkes mit fremden Mächten Verträge geschlossen oder aufgehoben werden. Er hat darauf zu sehen, daß die Vertreter der Krone, wenn sie einen Verrath an dem Volk begehen, wenn sie z. B. den Staatsschatz bestehlen oder einen Staatsstreich versuchen, nicht bestraft bleiben.
- c. Er hat die Vertreter des Volkes zu schützen, mögen sie nun als Abgeordnete in der National-Versammlung oder in anderer Eigenschaft, z. B. als Schriftsteller oder Volksredner, die Interessen des Volkes wahren.
- d. Er hat endlich das Volk gegen den Verrath seiner angeblichen Vertreter zu schützen. Wenn z. B. ein Fall der jedenfalls möglich ist, die Nationalversammlung einen offensbaren Verrath an dem Volk begeht, indem sie entweder ihre Zeit mit Nichtsthun hinbringt, oder nur darauf ausgeht, im Interesse der Krone die Rechte des Volkes zu schmälern oder wohl gar das Volk für rechtlos zu erklären: dann muß er einschreiten, nicht aber etwa die faule oder verrätherische Nationalversammlung, sondern das Volk schützen.
6. Aus dem soeben Ange deuteten ergibt sich, welche Eigenschaften der Commandeur der Berliner Bürgerwehr haben muß:

a. Er muß seiner Gesinnung sowie seiner Stellung nach ein ächter Volksfreund sein, unabhängig von der Krone und ihren Vertretern, bloß durch die Interessen des Volkes gefesselt. Wer einen Prinzen oder auch nur einen Staatsbeamten zum Commandeur der Bürgerwehr vorschlägt, ist entweder ein Dummkopf oder ein Verräther. Einen Prinzen an die Spitze der Bürgerwehr stellen, heißt sie als Schutzwehr des Volkes entwaffnen. Die Bürgerwehr ist ja eben dazu da, die Rechte des Volkes gegen die Macht der Krone und ihrer Vertreter zu schützen. Wie kann die Bürgerwehr so dumm sein, sich unter das Commando dessen zu stellen, gegen den sie sich und das Volk zu schützen hat?

b. Er muß ein tüchtiger Feldherr sein, der jeder ihm entgegengetretenen militärischen Macht die Spitze zu bieten weiß.

c. Er muß endlich ein tüchtiger Staatsmann sein, Jurist, Politiker, Staatsökonom, Diplomat, damit er stets weiß, ob und wie fern die Rechte des Volkes gefährdet werden, damit er nicht, statt die Rechte des Volkes zu schützen, das Unrecht schützt.

7. Bürgerwehrmänner! Wählt Ihr einen Commandeur, wie ich Euch angedeutet habe, so werden die Rechte des Volkes geschützt sein; bald wird dann Ruhe und Ordnung, wonach Ihr Euch seht, zurückkehren, Handel und Gewerbe werden bald wieder blühen, der Staatsschatz wird bald wieder gefüllt sein, ohne daß Ihr nöthig habt, Euren Schlüssel oder Trauring auf dem Altar des Vaterlandes zu opfern. Denn ein solcher Commandeur wird dafür sorgen, daß in den Staatsschatz zurückgebracht wird, was von unbefugten Händen aus ihm genommen worden, er wird dafür sorgen, daß die Minister, die Euch unterdrückt haben, Rechenschaft ablegen müssen, er wird dafür sorgen, daß Eure Vertreter ihre Diäten nicht zu Eurem Verderben verzehren, er wird darauf bringen, daß unserer Noth schnell abgeholfen werde. Doch Ihr fragt mich: „Wen sollen wir wählen?“ Ich antworte zunächst: Wählt keinen Vertreter der Krone, weder einen Prinzen noch einen Staatsmann; wählt einen Mann aus dem Volke, und stellt ihm Volkstribunen zur Seite, vor deren Gericht er selber Rechenschaft geben muß.

Ein Volksfreund.

## Ungefehlliche Verhaftung und Ausweisung.

Herr Henze, Privatschreiber bei Herrn Kaufmann, Architekt aus Kreuznach, wurde wegen seiner Aufenthaltskarte vor den Bezirkskommissarius gefordert. Von hier wurde derselbe nach dem Polizeipräsidenten geschickt, von wo ihm die Eröffnung gemacht wurde, er solle binnen 24 Stunden die Stadt verlassen; trotzdem die Papiere desselben vollständig in Ordnung sind.

Herr Henze hat Herrn v. Minutoli mündlich und schriftlich dies Verfahren zu untersuchen und seine Ausweisung zurückzunehmen. Er konnte aber nicht sogleich Antwort erhalten, sondern es wurde ihm aufgegeben seine Papiere dort zu lassen und wenn jemand frage, warum derselbe noch nicht abgereist sei, nur zu sagen, er wäre dagegen gekommen und seine Papiere lägen dem Herrn v. Minutoli vor. Es vergingen acht Tage ohne daß Herr Henze Antwort bekam. Am 26. Juni wurde er von der Königl. Kreisersatzkommission zur Kavallerie ausgehoben und bat sogleich zum Regiment abgeben zu dürfen, was ihm gestattet wurde. Am demselben Tage Mittags 11 Uhr ging derselbe aufs Polizeipräsidium und bat seinen Bezirkskommissarius, der ihn dahin bestellt hatte, dafür zu sorgen, daß er seinen Paß zur Reise nach Potsdam visirt erhalte, was ihm auch versprochen wurde. Oben angekommen, sprach der Kommissarius mit dem Polizei-Assessor Herrn Kilger. Dieser wies Herrn Henze an einen Genst'armen der ihn in ein Bureau führte, wo ihm, statt des Passes Aushändigung, die Eröffnung gemacht wurde, er werde eingestekt. — Natürlich äußerte er darüber sein Befremden, er wurde aber nur verlacht und gesagt, er hätte das müssen mit Herrn Kilger abmachen. Dieser aber hatte kein Wort mit ihm gesprochen, am allerwenigsten gefragt, welches Recht er habe in Berlin zu bleiben. Erst nach 24 Stunden kam er zum Verhör und auch dort wurde ihm von Herrn Kilger gesagt, er verdiene 6 Wochen Arbeitshausstrafe, weil er der ersten Weisung nicht Folge geleistet habe und wenn er jetzt noch thue, als habe er großes Recht, und nicht sofort Berlin verlasse, so solle es ihm noch schlecht gehen. Das einzige, womit man dies Verfahren stets, früher und jetzt, rechtfertigte waren die Motive: „Dazu haben wir unsre guten Gründe.“ — Er bekam einen neuen Paß visirt nach Potsdam, mit der ausdrücklichen Bemerkung, nie wieder nach Berlin zurückzukehren, und doch hat er nicht allein alles Recht, hier zu bleiben, sondern von der Königl. Kreisersatzkommission die Verpflichtung, wenn er in Potsdam nicht angenommen wird nach Berlin zurückzukehren und dasselbe nicht zu verlassen. Seine Papiere hat er nicht zurück erhalten und auch den Bescheid des Hrn. v. Minutoli auf seine erste Eingabe nicht erfahren können.